

24.
Februar
2008

Steuergesetz (StG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) wird wie folgt geändert:

Art. 8 ¹Unverändert.

² «dem im Kanton Bern» wird ersetzt durch «dem in der Schweiz».

Erbengemein-
schaften,
Gesellschaften
und kollektive
Kapitalanlagen

Art. 12 ¹Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften werden den einzelnen Erben zugerechnet, Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den einzelnen beteiligten Personen.

² Das Einkommen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)¹⁾ wird den Anlegern anteilmässig zugerechnet; davon ausgenommen sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Art. 20 ¹Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis einschliesslich der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Lidlöhne und andere geldwerte Vorteile.

² Unverändert.

Art. 24 ¹Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere
a bis *d* unverändert.

e Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
f unverändert.

² Unverändert.

¹⁾ SR 951.31

Besondere Fälle

Art. 24a (neu) ¹Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch

- a der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den Artikeln 206 bis 208 nachträglich besteuert;
- b der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens fünf Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Art. 28 Steuerbar sind auch

- a alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten,
- b einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, soweit sie nicht als Kostenersatz ausgerichtet werden,
- c Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit,
- d Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes,
- e Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen,
- f Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner Obhut stehenden Kinder erhält,

g Kostgelder für die im Haushalt einer steuerpflichtigen Person lebenden betagten Angehörigen und Pflegeentschädigungen von solchen Angehörigen, soweit sie einen durch den Regierungsrat festgesetzten Freibetrag übersteigen.

Art. 38 ¹Von den Einkünften werden abgezogen

a bis *f* unverändert,

g für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen sowie für Zinsen auf Sparkapitalien

1. «4400 Franken» wird ersetzt durch «4600 Franken»,

2. «2200 Franken» wird ersetzt durch «2300 Franken»,

3. «6600 Franken» wird ersetzt durch «6800 Franken» und «3300 Franken wird ersetzt durch «3400 Franken»,

4. «600 Franken» wird ersetzt durch «700 Franken».

h aufgehoben,

i unverändert,

k aufgehoben,

l «1500 Franken» wird ersetzt durch «3000 Franken»,

m «5000» Franken wird ersetzt durch «5100 Franken».

² «8800 Franken» wird ersetzt durch «9000 Franken».

Art. 38a (neu) Von den Einkünften werden ausserdem abgezogen

a die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen, soweit sie insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38) verminderten Einkünfte nicht übersteigen; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. *a* bis *d*);

b die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38) verminderten Einkünfte übersteigen.

Art. 40 ¹«4900 Franken» wird jeweils ersetzt durch «5000 Franken».

² «2200 Franken» wird ersetzt durch «2300 Franken».

³ Für Kinder können abgezogen werden

a «4400 Franken» wird ersetzt durch «6300 Franken»,

b «4400 Franken» wird ersetzt durch «6000 Franken»,

c unverändert.

⁴ Unverändert.

⁵ «4400 Franken» wird ersetzt durch «4500 Franken».

⁶ und ⁷ Unverändert.

Art. 42 ¹Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,55 für die ersten	3 000
1,65 für die weiteren	3 000
2,90 für die weiteren	9 000
3,75 für die weiteren	14 900
3,90 für die weiteren	24 800
4,45 für die weiteren	24 800
4,95 für die weiteren	24 800
5,30 für die weiteren	24 800
5,80 für die weiteren	30 000
5,90 für die weiteren	50 000
6,00 für die weiteren	50 000
6,20 für die weiteren	50 000
6,40 für die weiteren	130 000
6,50 für jedes weitere Einkommen	

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,95 für die ersten	3 000
2,90 für die weiteren	3 000
3,65 für die weiteren	9 000
4,25 für die weiteren	14 900
4,55 für die weiteren	24 800
5,15 für die weiteren	24 800
5,70 für die weiteren	24 800
5,85 für die weiteren	24 800
6,00 für die weiteren	24 800
6,10 für die weiteren	24 800
6,20 für die weiteren	34 700
6,30 für die weiteren	80 000
6,40 für die weiteren	140 000
6,50 für jedes weitere Einkommen	

³ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent oder der Verkehrswert der Beteiligung mindestens zwei Millionen Franken beträgt.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 44 ¹Unverändert.

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die einfache Steuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung Franken
0,8 für die ersten	52 500
1,15 für die weiteren	52 500
1,45 für die weiteren	105 000
1,60 für die weiteren	105 000
1,85 für die weiteren	210 000
2,25 für die weiteren	315 000
2,40 für die weiteren	525 000
2,50 für jedes weitere Einkommen	

^{3 bis 6} Unverändert.

Art. 46 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

Art. 49 ¹Für Wertpapiere des Privatvermögens mit einer regelmässigen Kursnotierung gilt der Schlusskurs des letzten Börsenhandelstages im Dezember als Verkehrswert.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 50 «Rückkaufswert» wird ersetzt durch «Steuerwert».

Art. 51 ¹Als Wert des beweglichen Geschäftsvermögens gelten die für die Einkommenssteuer massgeblichen Buchwerte. Für Wertschriften gilt Artikel 49 sinngemäss.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 57 Ist der amtliche Wert überbauter Grundstücke oder Grundstücksteile tiefer als derjenige des unüberbauten Bodens, gilt Letzterer als amtlicher Wert.

Art. 65 ¹Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt:

Einfache Steuer Promille	zu versteuerndes Vermögen Franken
0,00 für die ersten	20 000
0,45 für die weiteren	35 000
0,70 für die weiteren	130 000
0,80 für die weiteren	210 000
1,05 für die weiteren	350 000
1,25 für die weiteren	520 000
1,35 für die weiteren	2 191 000
1,40 für die weiteren	2 427 000
1,30 für jedes weitere Vermögen	

² Für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamtvermögen massgebliche Steuersatz um 20 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent oder der Verkehrswert der Beteiligung mindestens zwei Millionen Franken beträgt.

³ Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 94 000 Franken.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 66 ¹Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern) 30 Prozent des Vermögensertrags übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 75 ¹Unverändert.

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

³ Unverändert.

Art. 80 ¹Unverändert.

² «dem im Kanton Bern» wird ersetzt durch «dem in der Schweiz».

Art. 83 ¹Von der Steuerpflicht sind befreit

a bis m unverändert,

n die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe *e* oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe *f* sind.

² Unverändert.

Art. 90 Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch *a* und *b* unverändert,
c die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. *a* bis *d*),
d und *e* unverändert.

Art. 94 ^{1 bis 3} Unverändert

⁴ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

Art. 97 ¹ «die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Aufwertungsgewinne» wird ersetzt durch «die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen und die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten».

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt,
a soweit der Erlös die Gestehungskosten übersteigt,
b unverändert.

^{5 und 6} Unverändert.

Art. 98 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Kapital- und Aufwertungsgewinnen» wird ersetzt durch «Kapitalgewinnen».

⁴ Unverändert.

⁵ Auf Gesellschaften, die bisher zum Tarif nach Artikel 95 besteuert worden sind und neu die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach der vorliegenden Bestimmung erfüllen, findet Artikel 88 Absatz 5 sinngemäss Anwendung.

Art. 99 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Artikel 75 Absatz 3 und Artikel 98 Absätze 2 bis 5 sind sinngemäss anwendbar.

Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen

Kollektive
Kapitalanlagen

Art. 101 Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird nach dem Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften berechnet.

Art. 105 ¹Unverändert.

² Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Kapitalsteuer nach Absatz 1 für den direkten Grundbesitz.

³ Unverändert.

Vereinfachtes
Abrechnungs-
verfahren

Art. 115a (neu) ¹Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem festen Satz von 4,5 Prozent an der Quelle zu erheben. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) ¹⁾ entrichtet.

² Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinde abgegolten. Diese Einkünfte werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren für die Satzbestimmung nicht berücksichtigt.

Art. 116 «112 und 114» wird ersetzt durch «112 bis 114»

Art. 117 ¹Unverändert.

² Die Steuer beträgt zehn Prozent der Tageseinkünfte.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 124 Die für an der Quelle besteuerte Personen im Sinne der Artikel 117 bis 121 abgelieferten Steuern werden zwischen dem Kanton und der anspruchsberechtigten Gemeinde im Verhältnis zwei zu eins geteilt.

Art. 125 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Insbesondere bestimmt er
a bis *d* unverändert,

e die nähere Umschreibung der kleinen Arbeitsentgelte, das Abrechnungsverfahren, die Minimalbeträge für den Quellensteuerabzug, die Verteilung der abgelieferten Steuern zwischen Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden sowie das Vorgehen bei interkantonalen Verhältnissen (Art. 115a),

Der bisherige Buchstabe *e* wird zu Buchstaben *f*.

¹⁾ SR 822.41

Art. 126 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die allgemeinen Regelungen zur Steuerpflicht bei der Einkommens- und Vermögenssteuer gelten für die Grundstückgewinnsteuer sinngemäss.

Art. 132 ¹ Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgehoben bei

a vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstückes, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder für wertvermehrnde Aufwendungen an eigenen, land- oder forstwirtschaftlich selbstbewirtschafteten Grundstücken in der Schweiz verwendet wird, wobei Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 89 Absatz 2 sinngemäss gelten,

b unverändert.

² Unverändert.

Art. 133 ¹ Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgehoben bei

a vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines Grundstücks, das zum Anlagevermögen gehört, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz liegenden Ersatzgrundstücks verwendet wird, das betriebsnotwendiges Anlagevermögen (Art. 23 Abs. 3 und Art. 89 Abs. 3) darstellt, wobei Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 89 Absatz 2 sinngemäss gelten,

b Umstrukturierungen von Personenunternehmungen (Art. 22) und von juristischen Personen (Art. 88), wobei Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 88 Absätze 2 und 4 sinngemäss gelten,

c unverändert.

² Unverändert.

Art. 142 ¹ Als Aufwendungen gelten die von der steuerpflichtigen Person selbst getragenen Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung untrennbar verbunden sind oder die zur Verbesserung oder Wertvermehrung des veräusserten Vermögensbestandteils beigetragen haben.

² Unverändert.

³ Nicht als Aufwendungen gelten insbesondere

a Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung,

b Ausgleichszahlungen infolge Erbteilung oder Erbvorbezug,

c entrichtete Erbschafts- oder Schenkungssteuern.

Art. 146 Die einfache Steuer für Grundstücksgewinne berechnet sich nach den folgenden Einheitsansätzen:

Einheitsansatz Prozent	Zu versteuernder Gewinn Franken
1,44 für die ersten	2 600
2,40 für die weiteren	2 600
4,08 für die weiteren	7 700
4,92 für die weiteren	12 600
6,41 für die weiteren	25 300
7,26 für die weiteren	75 800
7,81 für die weiteren	189 600
8,10 für die weiteren Gewinne	

Art. 147 ¹Beträgt die Besitzesdauer nach Artikel 144 weniger als fünf Jahre, so erhöht sich die Steuer bei einer Besitzesdauer von weniger als 1 Jahr um 70 Prozent
 von 1 bis weniger als 2 Jahren um 50 Prozent
 von 2 bis weniger als 3 Jahren um 35 Prozent
 von 3 bis weniger als 4 Jahren um 20 Prozent
 von 4 bis weniger als 5 Jahren um 10 Prozent

² Unverändert.

Art. 149 ¹ und ² Unverändert.

³ Sie betreibt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Steuerregister für natürliche und juristische Personen. Darin sind insbesondere Angaben über die Steuerpflicht, die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾, den Zivilstand und die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche enthalten.

Art. 168 ¹Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet
a und *b* unverändert,
c Versicherer über den Steuerwert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen,
d und *e* unverändert.

² Unverändert.

¹⁾ SR 831.10

Art. 173 Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

Art. 176 ¹Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen zur Einreichung einer Kurzdeklaration des mutmasslichen Grundstückgewinnes bei Anmeldung von Veräusserungsgeschäften beim Grundbuchamt.

² Unverändert.

³ Die Handänderungsmeldung umfasst die im Grundbuch und den Belegen ersichtlichen Daten wie Personalien, Grundstückbeschreibungen, Veräusserungsdaten und die früheren Erwerbsdaten sowie die allenfalls einzureichende Kurzdeklaration.

Art. 178 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Veranlagung wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person oder von Amtes wegen ergänzt, wenn

a bis *d* unverändert,

e die Veranlagungen anderer steuerpflichtiger Personen für den auf dem gleichen Objekt realisierten Gewinn abgeändert werden.

⁴ Unverändert.

Art. 186 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision der rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten Beträge. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Bezugsprovision.

Art. 186a (neu) ¹Im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Artikel 115a ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verpflichtet,

a bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgelder) die geschuldete Steuer von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einzufordern,

b die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern und mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

³ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haften für die Entrichtung der Steuer.

⁴ Die zuständige AHV-Ausgleichskasse stellt den Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie

überweist die einkassierten Steuerzahlungen der kantonalen Steuerverwaltung.

⁵ Die AHV-Ausgleichskasse erhält eine Bezugsprovision, deren Höhe vom Regierungsrat festgelegt wird.

Art. 215 Der Regierungsrat regelt das Weitere zum Verfahren, insbesondere
a bis *f* unverändert,
g die Höhe der Bezugsprovision (Art. 186),
Der bisherige Buchstabe *g* wird zu Buchstaben *h*.

Art. 225 ¹Verfahren wegen Steuerhinterziehung, Verletzung von Verfahrenspflichten und Übertretungen im Inventarverfahren werden in der Regel gemeinsam mit einem Veranlagungs-, Nachsteuer- oder Rechtsmittelverfahren nach Massgabe dieses Gesetzes durchgeführt.

² Unverändert.

³ und ⁴ Aufgehoben.

Art. 226 ¹Die Einleitung des Verfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt.

² Unverändert.

Art. 228 Aufgehoben.

Art. 233 ¹ und ² Unverändert.

³ Die den Ehegatten im Jahr der Scheidung oder Trennung gemeinsam in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge werden entsprechend der Haftungsquote nach Artikel 15 Absatz 2 auf die Ehegatten aufgeteilt, wenn diese nicht gemeinsam rechtzeitig einen anderen Antrag stellen.

⁴ Die Festsetzung des Anteils richtet sich nach den aktuellsten vorhandenen Daten der gemeinsamen Veranlagung.

⁵ Der Anteil jedes Ehegatten wird durch Verfügung festgesetzt und den beiden Ehegatten je separat eröffnet. Ist die zugrunde liegende Veranlagung rechtskräftig, kann im Rechtsmittelverfahren nur die unrichtige Zuweisung der Faktoren geltend gemacht werden. Andernfalls kann auch die Unrichtigkeit der Faktoren geltend gemacht werden.

Art. 237 ¹ und ² Unverändert.

³ Der Regierungsrat kann die Möglichkeit von Vorauszahlungen vorsehen und deren Verzinsung festlegen.

Art. 239 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zahlungs-erleichterungen. Der Rechtsmittelweg ist ausgeschlossen.

Art. 240 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Für den Erlass von Kantonssteuern ist zuständig:

a der Regierungsrat, sofern der Erlass eines Kantonssteuerbetrages von mehr als 50 000 Franken beantragt wird, ausgenommen bei aussergerichtlichen Nachlassverträgen und bei Überschuldung,
b unverändert.

⁴ Unverändert.

⁵ Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so hat die steuerpflichtige Person Anspruch auf Steuererlass. Die Gewährung des Steuererlasses kann an Bedingungen wie Abzahlungen oder die Leistung von Sicherheiten geknüpft werden.

⁶ Unverändert.

⁷ Gegen Erlassentscheide kann Rekurs an die Steuerrekurskommission erhoben werden.

Art. 241 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer des pfandbelasteten Grundstücks kann verlangen, dass sowohl Bestand und Umfang des Pfandrechts als auch die geschuldete Steuer durch eine anfechtbare Verfügung festgesetzt werden.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 244 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Steuerrückerstattungen können auch durch Verrechnung erfolgen.

Art. 245 ¹ Leben Ehegatten in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe, kann die Rückerstattung an jeden der Ehegatten erfolgen.

² Leben Ehegatten nicht mehr in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe, erfolgt die Rückerstattung hälftig an jeden Ehegatten, wenn diese nicht gemeinsam rechtzeitig einen anderen Antrag stellen.

³ Aufgehoben.

Art. 253 ¹ Besitzt eine steuerpflichtige Person unbewegliches Privatvermögen in einer anderen als der nach Artikel 165 zuständigen Gemeinde, so werden die Steuern grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Regeln über die Vermeidung der Doppelbesteuerung unter den Gemeinden aufgeteilt.

² Unverändert.

b Geschäftsbetriebe, unbewegliches Geschäftsvermögen und Betriebsstätten

Art. 254 ¹ Besitzt die steuerpflichtige Person Geschäftsbetriebe, unbewegliches Geschäftsvermögen, Betriebsstätten oder Anteile daran in einer anderen bernischen Gemeinde als der Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde, so werden die Gemeindesteuern grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Regeln über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

² und ³ Unverändert.

Art. 256 ¹ Unverändert.

² «Rohgewinne» wird ersetzt durch «Reingewinne».

³ Unverändert.

Art. 259 ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind.

² bis ⁵ Unverändert.

Art. 261 ¹ und ² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 270 ¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 241 besteht zugunsten der Gemeinde für

a und *b* unverändert,

c die Liegenschaftssteuer, wobei das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innert zwölf Monaten nach Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragen wird.

² Unverändert.

II.

Das Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) ¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 4 ¹ Unverändert.

² Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten ihre Erben im Sinne von Artikel 14 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) ²⁾ in deren Rechte und Pflichten ein.

Art. 6 ¹ «Artikel 83 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000» wird ersetzt durch «Artikel 83 StG».

² Unverändert.

¹⁾ BSG 662.1

²⁾ BSG 661.11

Art. 16 ¹Die steuerpflichtige Person ist berechtigt, vom Wert der Zuwendungen abzuziehen
a bis i unverändert,
k «50 Prozent» wird ersetzt durch «100 Prozent».

² Unverändert.

Art. 21 ¹«50 Prozent» wird ersetzt durch «100 Prozent».

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 22 ¹«besteueren Übergang» wird ersetzt durch «Übergang».

² «besteueren Übergang» wird ersetzt durch «Übergang».

III.

Übergangsbestimmungen

1. Im Steuerjahr 2008 gelten die Artikel 38, 40, 42, 65, 66 und 146 des Steuergesetzes in der folgenden Fassung:

Art. 38 ¹Von den Einkünften werden abgezogen

a die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 24 und 25 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen,

b die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten,
c die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder,

d die im Rahmen der Bundesgesetzgebung geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge,

e Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zu den nach Bundesrecht zulässigen Beträgen,

f die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung,
g für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, sowie für Zinsen auf Sparkapitalien

1. für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen 4400 Franken,

2. für die übrigen steuerpflichtigen Personen 2200 Franken,
 3. für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchstens 6600 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchstens 3300 Franken,
 4. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können 600 Franken abgezogen werden.
- h* aufgehoben,
- i* die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG¹⁾, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt,
- k* aufgehoben,
- l* die nachgewiesenen Mehrkosten bis höchstens 1500 Franken für die Drittbetreuung von im gleichen Haushalt lebenden Kindern unter 15 Jahren, für die ein Kinderabzug nach Art. 40 Abs. 3 zulässig ist. Der Abzug ist bei verheirateten Steuerpflichtigen zulässig, wenn beide erwerbstätig oder dauernd erwerbsunfähig sind oder wenn die nicht erwerbstätige Person dauernd erwerbsunfähig ist. Bei alleinstehenden Personen ist der Abzug zulässig bei Erwerbstätigkeit oder bei dauernder Erwerbsunfähigkeit,
- m* Mitgliederbeiträge und nachgewiesene Zuwendungen bis höchstens 5000 Franken an die im Kanton oder in bernischen Gemeinden tätigen politischen Parteien.
- ² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten zwei Prozent, jedoch höchstens 8800 Franken, abgezogen werden,
- a* wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind; dieser Abzug darf unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten (Art. 31–35) und der Abzüge gemäss Absatz 1 Buchstaben *d* bis *f* nicht mehr als das kleinere Erwerbseinkommen betragen;
- b* wenn ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet.

Art. 40 ¹ Selbstständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 4900 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 4900 Franken abgezogen werden.

² Verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie Ehegatten, die je einen selbstständigen Wohnsitz haben oder getrennt veranlagt

¹⁾ SR 151.3

werden, können weitere 2200 Franken abziehen, sofern sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbstständigen Haushalt führen.

³ Für Kinder können abgezogen werden

a 4400 Franken für jedes minderjährige Kind und für jedes in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,

b höchstens weitere 4400 Franken pro Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Im Rahmen dieses Betrags sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen,

c 1200 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Buchstabe *a* zulässig ist, einen eigenen Haushalt führen.

⁴ Die Abzüge gemäss Absatz 3 kann nicht beanspruchen, wer Kinderalimente von seinem Einkommen abziehen kann.

⁵ Für Leistungen der steuerpflichtigen Person an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen können 4400 Franken abgezogen werden, wenn die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs an deren Unterhalt beiträgt. Der gleiche Abzug ist zulässig für Leistungen an Nachkommen und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf Kosten der steuerpflichtigen Person in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz versorgt sind, sowie für die Mehrkosten, die für behinderte Nachkommen entstehen.

⁶ Selbstständig veranlagte natürliche Personen können 1000 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 15 000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus

a dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und

b zehn Prozent des steuerbaren Vermögens.

⁷ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2000 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 20 000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.

Art. 42 ¹ Für Ehegatten, die am Ende des Steuerjahres bzw. am Ende der Steuerpflicht in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,55 für die ersten	2 900
1,65 für die weiteren	2 900
2,90 für die weiteren	8 800
3,75 für die weiteren	14 600
4,10 für die weiteren	24 300
4,65 für die weiteren	24 300
5,10 für die weiteren	24 300
5,35 für die weiteren	24 300
5,50 für die weiteren	24 300
5,65 für die weiteren	24 300
5,80 für die weiteren	34 000
6,10 für die weiteren	82 600
6,40 für die weiteren	145 800
6,50 für jedes weitere Einkommen	

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,95 für die ersten	2 900
2,90 für die weiteren	2 900
3,65 für die weiteren	8 800
4,25 für die weiteren	14 600
4,65 für die weiteren	24 300
5,25 für die weiteren	24 300
5,65 für die weiteren	24 300
5,85 für die weiteren	24 300
6,00 für die weiteren	24 300
6,10 für die weiteren	24 300
6,20 für die weiteren	34 000
6,30 für die weiteren	82 600
6,40 für die weiteren	145 800
6,50 für jedes weitere Einkommen	

³ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent oder der Verkehrswert der Beteiligung mindestens zwei Millionen Franken beträgt.

⁴ Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.

Art. 65 ¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

Einfache Steuer Promille	zu versteuerndes Vermögen Franken
0,0 für die ersten	17 000
0,5 für die weiteren	39 000
0,8 für die weiteren	222 000
1,0 für die weiteren	260 000
1,25 für die weiteren	390 000
1,35 für die weiteren	391 000
1,55 für jedes weitere Vermögen	

² Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das steuerbare Vermögen kleiner ist als 92 000 Franken.

³ Restbeträge unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.

Art. 66 ¹ Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,5 Promille des steuerbaren Vermögens.

² Zum Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 gehören die Einkünfte aus beweglichem und aus unbeweglichem Vermögen sowie ein Zins auf dem steuerbaren Geschäftsvermögen, höchstens im Ausmass der Einkünfte aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Der Zinssatz entspricht demjenigen für die Berechnung des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens.

³ Vom Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 werden die Kosten der Verwaltung des beweglichen Privatvermögens, die Kosten von Grundstücksunterhalt und -verwaltung sowie die Schuldzinsen der Bemessungsperiode abgezogen.

⁴ Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, berechnet sich die Höchstbelastung auf der Basis des gesamten Vermögens und Vermögensertrags.

Art. 146 Die einfache Steuer für Grundstücksgewinne berechnet sich nach den folgenden Einheitsansätzen:

Einheitsansatz Prozent	Zu versteuernder Gewinn Franken
1,44 für die ersten	2 500
2,40 für die weiteren	2 500
4,08 für die weiteren	7 500
4,92 für die weiteren	12 400
6,41 für die weiteren	24 800
7,26 für die weiteren	74 300
7,81 für die weiteren	185 900
8,10 für die weiteren Gewinne	

2. Die Kantonssteuer wird im Jahr 2008 wie folgt ermässigt:

Steuerbares Einkommen in Franken		Ermässigung in Prozent
0 bis	5 000	12,0
5 100 bis	10 000	9,0
10 100 bis	15 000	6,0
15 100 bis	20 000	5,0
20 100 bis	25 000	3,5
25 100 bis	30 000	2,5
30 100 bis	50 000	2,8
50 100 bis	200 000	3,0
Darüber hinaus		3,2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bern, 22. März 2007

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lüthi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 12. März 2008

Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 24. Februar 2008,

beurkundet:

Die Änderung des Steuergesetzes (Vorlage des Grossen Rates) ist mit 125 600 gegen 81 708 Stimmen angenommen worden.

Der Volksvorschlag ist mit 111 245 gegen 93 812 Stimmen angenommen worden.

In der Stichfrage stimmten 104 488 für den Volksvorschlag und 100 944 für die Vorlage des Grossen Rates.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*